

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen

(Verwaltungsgebührensatzung)

vom 14. Dezember 2006

zuletzt geändert am 15. Dezember 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Großen Kreisstadt Heidenheim als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes, als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung und für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, werden Gebühren erhoben. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (3) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (4) Für die Aufgabenwahrnehmung der Stadt als untere Verwaltungsbehörde beziehungsweise Baurechtsbehörde sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit:
- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 - b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (5) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 3 und 4 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (6) Die Stadt kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.
- (7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Sachverständigengebühren sowie für Gebühren, die für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen festgesetzt werden.
- (8) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis

ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren von 3 Euro bis 10.000 Euro erhoben werden.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu entrichten, so bemisst sich die Höhe der Gebühr nach angebrochenen Viertelstunden der Bearbeitungszeit des kalkulierten Stundensatzes.
- (5) Festbetragsgebühren kommen in Betracht, wenn die Bestimmungsgrößen der Gebührenbemessung bezogen auf die unter den festzusetzenden Gebührentatbestand zu subsummierenden öffentlichen Leistungen gleichermaßen und unverändert feststehen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3 Euro, erhoben, sofern in der Satzung keine andere Regelung getroffen wurde. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen worden ist, vor Erbringung der Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3 Euro, sofern in der Satzung keine andere Regelung getroffen wurde.
- (8) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden, soweit im Gebührenverzeichnis hierüber nichts besonderes bestimmt ist, Gebühren in Höhe von 5 Euro bis 2.500 Euro erhoben.
- (9) Treffen verschiedene Gebührentatbestände zusammen, werden die jeweils festzusetzenden Gebühren zusammengezählt.

§ 4 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Rücknahme eines Antrags nach § 3 Absatz 7 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Rücknahme, in anderen Fällen des § 3 Absatz 6 dieser Satzung mit der Ablehnung der öffentlichen Leistung.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurück zu gebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 6 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie Kosten der Beweiserhebung,

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 7

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.1993 mit Änderungen vom 27.09.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Die Änderungssatzung vom 18.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- Die Änderungssatzung vom 25.03.2010 tritt am 02.04.2010 in Kraft.
- Die Änderungssatzung vom 29.03.2012 tritt am 16.04.2012 in Kraft.
- Die Änderungssatzung vom 18.12.2012 tritt am 29.12.2012 in Kraft.
- Die Änderungssatzung vom 27.03.2014 tritt am 05.04.2014 in Kraft.
- Die Änderungssatzung vom 17.12.2015 tritt am 24.12.2015 in Kraft.
- Die Änderungssatzung vom 15.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
GEBÜHRENVERZEICHNIS

NR.	Öffentliche Leistung	Gebühr in €
	Bauordnungsrecht	
1	Bauvoranfrage	
1.1	Positive Entscheidung	2 ‰ der Baukosten* nach DIN 276, mind. 254,00
1.2	Negative Entscheidung	1 ‰ der Baukosten*, mind. 154,00
1.3	Rücknahme	77,00
1.4	Verlängerung von Bauvorbescheiden	1 ‰ der Baukosten*, mind. 127,00
1.5	Bauvorbescheide ohne Baukosten einschließlich Verlängerung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00, mind. jedoch 254,00
1.6	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach LBOVVO	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
2	Ausnahme-/Abweichungs-/ Befreiungsverfahren	
	Für Erleichterungen, Ausnahmen und Abweichungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung werden keine Gebühren erhoben.	
2.1	Befreiung von der Art der baulichen Nutzung	300,00
2.2	Geschossigkeit	500,00
2.3	Bauweise	200,00
2.4	Geschossfläche	Fläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes
2.5	Grundfläche	
2.5.1	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 2 BauNVO (GRZ)	Fläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes
2.5.2	durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO (GRZ z. B. Terrasse/Stellplätze/Zufahrt)	Fläche x 5 % des derzeitigen Bodenrichtwertes
2.6	Baulinien-/Baugrenzüberschreitung	
2.6.1	§ 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB (Bauverbot)	Fläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 50,00
2.6.2	Nebenanlagen wie Garagen und Abstellräume (Bauverbot)	Fläche x 5 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 25,00
2.6.3	Je Werbeanlage (z. B. Pylone, Fahnen-masten, Werbetafel, Stehschild) im Bauverbot	50,00 je Anlage
2.7	Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/Kniestockhöhe)	50,00 je angefangene 10 cm Überschreitung
2.8	Firstrichtung bzw. Gebäudehauptrichtung	200,00
2.9	Dachform	200,00
2.10	Dachneigung	100,00 / 10 Grad höchstens jedoch 300,00
2.11	Dachausführung	
2.11.1	Dachdeckung / Überstand / Farbe	150,00
2.11.2	Dachbegrünung	10,00 je m ² begrünte Dachfläche
2.12	je Dachgaube / je Aufbau	200,00 je angefangene 2,0 m Breite

2.13	Einfriedungen / Werbeanlagen	
2.13.1	Unzulässig	200,00
2.13.2	Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	100,00
2.14	Garagen / Stellplätze	
2.14.1	Standort (Bebauungsplan, außerhalb der Ga- und St-Flächen)	150,00
2.15	Abstandsfläche	Fehlende Abstandsfläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 100,00
2.16	Waldabstand	Fehlende Waldabstandsfläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 100,00
2.17	Pflanzgebot	
2.17.1	Baumstandort Reduzierung der Anzahl	je Baum 500,00
2.17.2	Begrünungs- und Strauchflächen	fehlende Begrünungsfläche x 10 % des derzeitigen Bodenrichtwertes, mind. 250,00
2.18	Photovoltaikpflicht	
2.18.1	Befreiung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit beim Neubau eines Nichtwohngebäudes gemäß § 8a Abs. 9 Klimaschutzgesetz (KSG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)	1.000,00
2.18.2	Befreiung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit beim Neubau eines Wohngebäudes gemäß § 8a Abs. 9 Klimaschutzgesetz (KSG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)	500,00
2.18.3	Befreiung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit beim Neubau eines offenen Parkplatzes gemäß §§ 8a Abs. 9, 8b Satz 3 Klimaschutzgesetz (KSG BW) und § 7 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO)	1.500,00
2.19	Sonstige Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB und § 56 Abs. 5 LBO	100,00
2.20	Rücknahme Antrag auf Ausnahme, Abweichung, Befreiung	77,00
2.21	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach LBOVVO	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
3	Baugenehmigungsverfahren	
3.1	Positive Entscheidung	6 ‰ der Baukosten* nach DIN 276, mind. 254,00
3.2	Negative Entscheidung	2 ‰ der Baukosten*, mind. 154,00
3.3	Rücknahme	1 ‰ der Baukosten*, mind. 77,00
3.4	Befreiung Im Genehmigungsverfahren werden die Gebühren für Befreiungen nach Ziffer 2.1 – 2.19 erhoben.	
3.5	Genehmigung von Anlagen oder Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO) und Nutzungsänderung einschließlich Verlängerung, wenn <u>keine</u> Baukosten zu Grunde gelegt werden können.	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 254,00
3.6	Genehmigung von Werbeanlagen – je Anlage im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	77,00

3.7	Genehmigung einer Werbeanlage (je Werbefläche) an der Stätte der Leistung z. B. Werbeschilder, Fahnen, Pylone	je m ² Werbefläche 25,00 mind. jedoch 154,00
3.8	Genehmigung einer Werbeanlage <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung (je Werbeträger)	je m ² Werbefläche 50,00 mind. jedoch 308,00
3.9	Teilbaugenehmigung	6 ‰ der Teilbaukosten*, mind. 254,00
3.10	Teilbaugenehmigung, wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	308,00
3.11	Teilbaufreigabe	77,00
3.12	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 2 LBO	5 ‰ der Baukosten*, mind. 127,00
3.13	Verlängerung von Baugenehmigungen	2 ‰ der Baukosten*, mind. 127,00
3.14	Sanierungsgenehmigungen	39,00
3.15	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach LBOVVO	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
3.30	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
3.31	Positive Entscheidung	5 ‰ der Baukosten* nach DIN 276, mind. 204,00
3.32	Negative Entscheidung	2 ‰ der Baukosten*, mind. 154,00
3.33	Rücknahme	1 ‰ der Baukosten*, mind. 77,00
3.34	Genehmigung ohne Baukosten	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 204,00
3.35	Genehmigung von Werbeanlagen – je Anlage im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	77,00
3.36	Genehmigung einer Werbeanlage (je Werbefläche z. B. Werbeschilder, Fahnen, Pylone) an der Stätte der Leistung	je m ² Werbefläche 25,00 mind. jedoch 154,00
3.37	Genehmigung einer Werbeanlage <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung (je Werbeträger)	je m ² Werbefläche 50,00 mind. jedoch 308,00
3.38	Teilbaugenehmigung	5 ‰ der Teilbaukosten*, mind. 254,00
3.39	Teilbaugenehmigung, wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	308,00
3.40	Mitteilung Unvollständigkeit der Bauvorlagen nach LBOVVO	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
4.	Kenntnisgabeverfahren	
4.1	Untersagung des Baubeginns	154,00
4.2	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	2 ‰ der Baukosten*, mind. 179,00
4.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (unvollständige Bauvorlagen, keine gesicherte Erschließung, hindernde Baulast, Genehmigungen nach §§ 142, 165 und 172 BauGB, liegen nicht vor)	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
4.4	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	Kosten der Zustellung je zu benachrichtigendem Angrenzer und Nachbarn (6,00)
4.5	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO (unvollständige Bauvorlagen, keine gesicherte	60,00

	Erschließung, hindernde Baulast, Genehmigung nach §§ 142, 165 und 172 BauGB, liegen nicht vor)	
4.6	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	Kosten der Zustellung je zu benachrichtigendem Angrenzer und Nachbarn (6,00)
5.	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung Grundgebühr incl. bis zu 3 Fertigungen Je Wohnung / Sondereigentum Zuschlag für nicht zu Wohnzwecken dienende Nutzungseinheiten Zuschlag je abgeschlossener Stellplatz Örtlicher Abgleich der Baubestandszeichnungen bei Bestandsgebäuden Je zusätzliche Ausfertigung	154,00 58,00 39,00 39,00 77,00 / Std. 39,00
5.2	Änderung einer erteilten Abgeschlossenheitsbescheinigung Grundgebühr incl. bis zu 3 Fertigungen Je Wohnung / Sondereigentum Zuschlag für nicht zu Wohnzwecken dienende Nutzungseinheiten Zuschlag je abgeschlossener Stellplatz Örtlicher Abgleich der Baubestandszeichnungen bei Bestandsgebäuden Je zusätzliche Ausfertigung	154,00 58,00 39,00 39,00 77,00 / Std 39,00
6.	Bauüberwachung (§ 66 LBO) einschließlich Abnahme (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten*, mind. 127,00
6.1	Jede sonstige erforderliche Bauüberwachung, Nachprüfungen	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
6.2	Bauüberwachung im Kenntnissgabeverfahren	1 ‰ der Baukosten*, mind. 77,00
6.3	Bauüberwachung im Rahmen der Verfolgung von Beschwerden	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
7.	Abnahme von Fliegenden Bauten	
7.1	Zelte Je Zelt bis 250 m ² Grundfläche Je Zelt 251 m ² - 500 m ² Grundfläche Je Zelt 501 m ² – 1000 m ² Je Zelt 1001 m ² - 2.000 m ² Je Zelt ab 2.001 m ² Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung bis 250,00 m ² Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung von 251,00 m ² - 500 m ² Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung von 501,00 m ² - 1.000,00 m ² Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung von 1.001,00 m ² - 1.500,00 m ² Je Zirkuszelt incl. Sitzeinrichtung größer 1.500,00 m ²	40,00 80,00 160,00 400,00 800,00 80,00 120,00 200,00 240,00 320,00
7.2	Tribünen	0,20 € / Sitz jedoch mind. 77,00
7.3	Fahrgeschäfte Belustigungs-Fahrgeschäfte wie: Achterbahnen, Geisterbahnen, Drehbahnen, Laufgeschäfte, Rutschbahnen, Simulatoren Hochfahrgeschäfte wie:	160,00

	Riesenräder, Kettenflieger, Schaukeln, Sessellifte, Türme Riesenräder ohne Altersbegrenzung Kettenflieger, Schaukeln, Sessellifte, Türme ohne Altersbegrenzung Rundfahrgeschäfte wie Berg- u. Talbahnen, Break Dancer Wasserbahnen Skooter wie: Autoskooter (mit Alterseinschränkung > Erwachsene) Autoskooter (ohne Alterseinschränkung > Kinder) Steilwandbahnen Bungee-Trampoline Schiffschaukeln Schiffschaukeln ohne Altersbegrenzung Schiffschaukeln mit Altersbegrenzung Reitbahnen Puppentheater Schießgeschäfte und Los-Buden u. sonstige Verkaufswägen	160,00 80,00 80,00 120,00 120,00 120,00 80,00 100,00 60,00 80,00 40,00 60,00 60,00 60,00
7.4	Sonstige, nicht aufgeführte Fliegende Bauten	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 € mind. jedoch 77,00
7.5	Überprüfung Prüfbuch Fliegende Bauten beim Verzicht auf eine Gebrauchsabnahme	77,00
8.	Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
8.1	Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen, Nachschau Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 77,00
9.	Anordnung im Rahmen des Baurechts, § 47 I LBO (z. B. baurechtliche Entscheidungen, Befreiungsentscheidungen)	154,00
10.	Bearbeitung der Baulasterklärung	154,00
10.1	Schriftliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Flurstück ggf. zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen	77,00
10.2	Mündliche Auskunft über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Baulast je Flurstück	39,00
10.3	Beglaubigte Abschrift von Baulasten pro Blatt	19,00
10.4	Erhebung von Eigentümerdaten pro Grundbuchblatt	19,00
10.5	Anzeige von Grundstücksteilungen	77,00
11.	Bauberatung außerhalb von laufenden Vorhaben zuzüglich Akteneinsicht nach Ziffer 11.1 Die ersten 30 Minuten der Bauberatung sind gebührenfrei. Überschreitet die Beratungszeit 30 Minuten, wird für den gesamten Zeitraum (einschließlich der 30 Minuten) eine Gebühr von mind. 77,00 € erhoben. Pro angefangene weitere Viertelstunde werden 19,00 € in Rechnung gestellt. Sollten Altbauakten für die Bauberatung erforderlich werden, wird zusätzlich eine Gebühr nach Ziffer 11.1 erhoben.	77,00 / h

	<u>Rechenbeispiel:</u> Beratungszeit: 70 Minuten Grundgebühr: 77,00 € (60 Minuten) + 19,00 € (weitere Viertelstunde) 96,00 €	
11.1	Einsicht von Bauakten je Grundstück zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen	39,00
11.2	Ausgabe von Bauakten für einen Zeitraum von 14 Tagen pro Grundstück	39,00
11.2.1	Einsicht, Ausgabe von Statikunterlagen (Digital/Papierform) für einen Zeitraum von 14 Tagen pro Grundstück	77,00
11.3	Überschreitung des Ausleihzeitraumes pro Tag und Grundstück	3,00
11.4	Bereitstellen und Kopieren/Scannen von Bauakten (Digital/Papierform) je Grundstück zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen	39,00
11.5	Dienstleistungen für Dritte (Amtshilfe)	77,00
12.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	154,00
12.1	Erlass denkmalschutzrechtlicher Entscheidungen (§ 7 DSchG) z. B. Erhaltungsverfügung, Unterlassungsverfügung, Maßnahmenverfügung	154,00
12.2	Steuerbescheinigungen	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
12.3	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten im Einzelfall (§ 20 Abs. 2 LBO)	
12.3.1	Erteilung eines Zustimmungsbescheids	154,00
12.3.2	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Zustimmungsbescheids	77,00
12.4.1	Schriftliche Auskunft über Denkmalschutz je Flurstück ggf. zzgl. Gebühren für Vervielfältigungen)	39,00
12.4.2	Mündliche Auskunft über Denkmalschutz je Flurstück	19,00
13.	Erteilung von Entwässerungsgenehmigungen nach § 14 Abwassersatzung	154,00
14.	Anbaubeschränkungen, Genehmigungen und Erlaubnisse (Sondernutzungen) an öffentlichen Straßen (FStrG, StrG)	
14.1	Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten und Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 FStrG sowie §§ 22, 23 StrG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
14.2	Erlaubnis für die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) im Bereich der Ortsdurchfahrt (§§ 8, 8a FStrG sowie §§ 16, 17, 18 und 19 StrG)	nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
15.	Maßnahmen des Wasserrechts	
15.1	Widerrufliche Befreiung im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 WHG i. V. mit § 29 WG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00

15.2	Wasserrechtliche Genehmigung für Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG i.V. mit § 65 WG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
15.3	Abnahme nach § 78 WG	1 ‰ der Baukosten*, mind. 77,00
15.4	Zusammentreffen von wasserrechtlichen (Genehmigung, Eignungsfeststellung und Befreiung) und baurechtlichen Entscheidungen gemäß § 84 Abs. 2 WG	6 ‰ der Baukosten*, mind. 254,00
15.5	Durchleiten von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i.V. mit § 82 WG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
16.1	Ausnahmen im Einzelfall von den Anforderungen der §§ 3 bis 11 a und 18 der 1. BImSchV (§ 20 1. BImSchV) Kleinfeuerstätten	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.2	Weitergehende Anordnungen auf Grund des BImSchG (§ 19 1. BImSchV) - Kleinfeuerstätten	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.3	Ausnahmen von der 7. BImSchV (§ 6, 7. BImSchV) – Auswurfbegrenzung von Holzstaub	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.4	Weitergehende Anforderungen auf Grund des BImSchG (§ 5, 7. BImSchV) – Auswurfbegrenzung von Holzstaub	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.5	Anordnungen im Einzelfall nach § 5, 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.6	Weitergehende Anforderungen auf Grund des BImSchG – Sportanlagenlärmschutzverordnung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.7	Zulassung von Ausnahmen nach § 12, 27. BImSchV – Anlagen zur Feuerbestattung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.8	Weitergehende Anforderungen auf Grund des BImSchG – Anlagen zur Feuerbestattung	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.9	Baufreigaben und Bauerlaubnisse im immissionsschutzrechtlichen Verfahren	77,00
16.10	Baurechtliche Abnahme im immissionsschutzrechtlichen Verfahren	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
16.11	Entscheidungen nach den Energieeinspargesetzen (z. B. EWWärmeG, EEWärmeG)	nach Zeitaufwand, je angefangene Stunde 77,00 mind. jedoch 154,00
17	Gaststätten	
17.1	Erlaubnis § 2 Gaststättengesetz (GastG)	147,00 – 651,00
17.2	Befristete Erlaubnis § 3 GastG	147,00 – 210,00
17.3	Stellvertretererlaubnis § 9 GastG	42,00
17.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis § 11 GastG	42,00 – 147,00
17.5	Rücknahme/Widerruf einer Gaststättenerlaubnis § 15 GastG; Ablehnung von Anträgen und Erlaubnissen nach § 4 GastG	42,00 – 84,00
17.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	21,00 – 42,00
17.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	42,00

17.8	Gestattungen § 12 GastG	21,00 – 147,00
17.9	Auflagen und Anordnungen §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	42,00
17.10	Verlängerung von Fristen § 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastVO	42,00
17.11	Sonstige Leistungen nach dem Gaststätten- bzw. Gewerberecht	42,00
18	Gewerbe	
18.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	147,00 – 252,00
18.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	84,00 – 147,00
18.3	Bestätigung (§ 33 c Abs. 3 GewO)	42,00
18.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	147,00 – 252,00
18.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmen	210,00 – 651,00
18.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlergewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	147,00 – 315,00
18.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	147,00 – 294,00
18.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	147,00 – 294,00
18.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	147,00 – 294,00
18.10	Gewerbeuntersagung und Entscheidungen (§ 35 GewO)	210,00 – 2.310,00
18.11	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	147,00 – 357,00
18.12	Ablehnung eines Antrages auf Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 GewO	42,00
18.13	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	105,00 – 189,00
18.14	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00
18.15	Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerberegister	7,00
19	Reisegewerbe	
19.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte Grundgebühr	84,00 – 231,00
19.2	Befristete Reisegewerbekarte	42,00
19.3	Erweiterung	42,00
19.4	Erteilung einer Zweitschrift	42,00
19.5	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	42,00 – 147,00
20	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
20.1	Festsetzung von Wochenmärkten	210,00 – 462,00
20.2	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Spezial- und Jahrmärkten sowie Volksfesten	252,00 – 462,00

20.3	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach 20.1 und 20.2	147,00 – 252,00
21	Handwerksrecht	
21.1	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung (u.a. Handwerksuntersagungen nach § 16 Abs. 3 Handwerksordnung)	147,00 – 462,00
22	Feiertagsrecht	
22.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes oder an bestimmten Feiertagen (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 FTG)	84,00 – 126,00
23	Sammlungswesen	
23.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	42,00 – 84,00
24	Beglaubigungen, Bestätigungen	
24.1	Amtliche Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens, eines Siegels	6,00
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
24.2	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite	3,00
25	Melderecht	
25.1	Auskünfte aus dem Melderegister; Erteilung einer einfachen Auskunft über Eintragungen im Melderegister (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	7,00
25.2	Auskünfte aus dem Melderegister; Erteilung einer erweiterten Auskunft über Eintragungen im Melderegister (§ 32 Abs. 2 Meldegesetz)	12,00
25.3	Auskünfte aus dem Melderegister; Erteilung einer Auskunft über Eintragungen im Melderegister von Personen mit Auskunftssperre	25,00
25.4	Auskünfte aus dem Melderegister; Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50
25.5	Gruppenauskunft nach 25.4 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 – 2.500,00
25.6	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 Meldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 Meldegesetz) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,00
25.7	Datenübermittlung nach 25.6 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,00 – 2.500,00

25.8	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren (§ 35 Meldegesetz)	0,15 pro Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
25.9	Bescheinigungen der Meldebehörde; Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (Aufenthaltsbescheinigung u. a.) je Bescheinigung	7,00
25.10	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	10,00 je angefangene Viertelstunde
25.11	Wählbarkeitsbescheinigung	15,75 je ¼ Std.
26	Verwaltung von Fundsachen	
26.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in bei einem Wert der Fundsache bis zu 100 €	3 % des Werts, mindestens jedoch 3,00
26.2	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an die/den Verlierer/in, Eigentümer/in oder Finder/in bei einem Wert der Fundsache über 100 €	3 % von 100,00 und 1 % des übersteigenden Wertes, höchstens jedoch 1.500,00
26.3	Fahrrad	15,00
	Vom/von der Finder/in wird bis zu einem Wert der Fundsache von 50,00 € keine Gebühr erhoben, wenn die Fundsache an ihn ausgehändigt wird, nachdem sie vom/von der Verlierer/in nicht innerhalb eines halben Jahres vom Bürgeramt abgeholt worden ist. Dies gilt nicht für Fahrräder.	
27	Fischerei	
27.1.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit (5 Jahre)	14,00 zuzüglich Fischereiabgabe
27.1.2	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit (10 Jahre)	14,00 zuzüglich Fischereiabgabe
27.2	Ausstellung eines Fischereischeines auf 1 Jahr (für Besucher)	14,00 zuzüglich Fischereiabgabe
27.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeins	7,00
27.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	14,00
27.5	Verlängerung eines Fischereischeins (separate Erhebung der Fischereiabgabe einschl. Eintrag im Fischereischein)	6,00 zuzüglich Fischereiabgabe
28	Standesamt	
28.1	Kirchenaustritt; Kirchenaustritt von Personen über 14 Jahren, je Austrittserklärung	30,00
28.2	Kirchenaustritt; Kirchenaustritt von Personen unter 14 Jahren, je Austrittserklärung	15,00
28.3	Benutzung von Archivgut im Standesamt pro Fall	11,00 (Die Benutzung von Archivgut im Rahmen der Amtshilfe, für wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke des Nachlassgerichts ist gebührenfrei)
28.4	Eheschließung und Begründung von Lebenspartnerschaften an Wunschorten; Schloss Hellenstein	150,00
29	Bestattungsrecht	

29.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	20,00
29.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Bestattungsgesetz)	15,00
30	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen u. Abschriften od. Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	15,00 – 191,00
30.1	Format DIN A4 für die erste Seite	1,00
30.2	Format DIN A4 für jede weitere Seite	0,50
30.3	Format DIN A3 für die erste Seite	1,50
30.4	Format DIN A 3 für jede weitere Seite	1,00
30.5	Großflächenkopien bis Format DIN A0	5,00 lfd. Meter
30.6	Plots bis Format DIN A0 abhängig von Papierart / Zeitaufwand	5,00 – 15,00 lfd. Meter
30.7	Für vom Bürger selbst erstellte Fotokopien auf dem Münzkopierer je Seite	0,10
32	Pläne, Karten	
	Analoge Auszüge Bebauungsplan, Luftbilder etc.	
32.1	Format DIN A4	15,00
32.2	Format DIN A3	20,00
32.3	Format bis DIN A0	30,00
32.4	Textteil zum Bebauungsplan, pauschal	5,00
	Analoge Auszüge Amtlicher Stadtplan	
32.5	Format DIN A4	3,00
32.6	Format DIN A3	5,00
	Historische Flurkarten von 1830	
32.7	Heidenheim, Maßstab 1:1250	13,00
32.8	Teilorte, Maßstab 1:2500	10,00
33	Naturschutzrecht	
33.1	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen (§ 25 NatSchG)	50,00 – 2.000,00
33.2	Beschränkung des Betretens der freien Landschaft (§ 53 NatSchG)	50,00 – 2.000,00
33.3	Genehmigung und Beseitigung von Sperrern, Anordnung von Durchgängen (§ 54 NatSchG)	50,00 – 2.000,00
34	Rechtsbehelfe	
	Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde und so weiter, wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein	34,00 – 682,00

	Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	
35	Befreiung Umsatzsteuer	
	Ausstellung einer Bescheinigung über die Befreiung von der Umsatzsteuer gem. § 4 Nr. 20 und Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes	75,00
36	Ausschreibung	
	Abgabe bei einer öffentlichen Ausschreibung je Fertigung	31,00 – 63,00
37	Negativ-Zeugnisse Vorkaufsrecht	
	Für die Ausstellung von Negativ-Zeugnissen bei Stellungnahmen zum Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch werden folgende Gebühren festgesetzt	
37.1	Kaufpreis bis 50.000,00 €	25,00
37.2	Kaufpreis bis 250.000,00 €	50,00
37.3	Kaufpreis über 250.000,00 €	100,00
38	Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines	5,00
39	Gebühren Waffenrecht	
39.1	Gebühren für Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	20,00
39.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 und § 16 Abs. 3 WaffG – Brauchtumsschützen)	50,00 – 100,00
39.3	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	50,00 – 150,00
39.4	Erlaubnis zum Handel oder Herstellung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 u. § 26 Abs. 1 WaffG)	100,00 – 800,00
39.5	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG – Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	29,00 – 83,00
39.6	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschl. der Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	150,00 – 300,00
39.7	Regel- u. Sonderprüfung nach § 12 Abs. 1 AwaffV - Schießstättenprüfung (Regelüberprüfung)	50,00 – 150,00
39.8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen	29,00 – 83,00
39.9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.	29,00 – 83,00
39.10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (Verbotene Waffen)	63,00 – 104,00
39.11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 u. 2 WaffG Waffen- u. Munitionsbesitz u. –erwerbsverbot	150,00 – 250,00
39.12	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	33,00 – 100,00
39.13	Weitere Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 WaffG im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme u. Widerruf)	50,00 – 200,00

39.14	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffen- oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	125,00 – 375,00
39.15	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffen- oder Munitionssammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	42,00 – 208,00
39.16	Ausnahme vom Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	33,00
39.17	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) - Generalklausel	54,00
39.18	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Kurz Waffen für Jäger)	54,00
39.19	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 WaffG (Langwaffen für Jäger)	54,00
39.20	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG sowie Voreintrag einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte soweit nicht in Ziffer 6 aufgeführt (Grüne Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	54,00
39.21	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG (Gelbe Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	54,00
39.22	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 16 Abs. 1 WaffG sowie Eintragungen einer oder mehrerer Waffen in vorhandene Waffenbesitzkarte (Brauchtumsschützen)	54,00
39.23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben (§ 20 WaffG) sowie Eintragungen einer oder mehrerer Waffen in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	54,00
39.24	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis sowie Ausfertigung weiterer Waffenbesitzkarten nach § 14 Abs. 4 WaffG	54,00
39.25	Eintragung des Erwerbs einer oder mehrerer Waffen nach § 10 Abs. 1a WaffG (Sport-, Brauchtumsschützen, Sammler, Kurz Waffen für Jäger usw.) sowie Wechsel- u. Austauschläufe, Wechselsysteme, -trommeln nach Anl. 2 A 2, UA2 Nr. 2.1 + 2.2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der WBK oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine WBK vorgenommen wird. (Eintrag pro ausgestellte WBK)	21,00
39.26	Eintragung des Erwerbs einer Langwaffe für Jäger nach § 13 Abs. 3 WaffG in bereits vorhandene Waffenbesitzkarte (Eintrag pro ausgestellte WBK)	21,00
39.27	Eintragung des Überlassens einer Waffe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine Waffenbesitzkarte (Austrag pro ausgestellte WBK)	21,00
39.28	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	54,00

39.29	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	54,00
39.30	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	25,00
39.31	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	21,00
39.32	Ausstellung eines Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	167,00
39.33	Ausstellung eines Firmenwaffenscheins (§ 28 Abs. 1 WaffG)	217,00
39.34	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 WaffG)	104,00
39.35	Verlängerung der Geltungsdauer des Firmenwaffenscheins (§ 28 Abs. 1 WaffG)	133,00
39.36	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	67,00
39.37	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal	25,00
39.38	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 29 Abs. 1 WaffG) - Einfuhrerlaubnis	38,00
39.39	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis	38,00
39.40	Dauerausfuhrgenehmigung für gewerbsmäßige Waffenhändler und –hersteller (§ 31 Abs. 3 WaffG)	67,00
39.41	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes (§ 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1 WaffG)	38,00
39.42	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG)	54,00
39.43	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG, § 33 Abs. 1 AwaffG)	21,00
39.44	Änderungen und sonstige Eintragungen in Europäischen Feuerwaffenpass (u. a. Eintragung weiterer Waffen)	21,00
39.45	Erteilung/Verlängerung/Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen/Ausnahmegenehmigungen sowie nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt	25,00 – 333,00
39.46	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen u. Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht im Abschnitt I oder II aufgeführt sind	25,00 – 333,00
39.47	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	54,00 – 333,00

39.48	Vorbereitung der Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG mit Anfahrtspauschale für bis zu 3 Kontrollversuche	50,00
39.49	Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG verdachtsabhängig	50,00 je Kontrollperson und Stunde. Die Abrechnung erfolgt für jede angefangene 15 Min.
39.49.1	Vor- und Nachbereitung der Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG mit Anfahrtspauschale, bei Einzelwaffenbesitzern	50,00
39.49.2	Vor- und Nachbereitung der Kontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG mit Anfahrtspauschale, bei mehreren Waffenbesitzern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und zu Beginn der Kontrolle anwesend sind	45,00 je Waffenbesitzer
39.50	Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG verdachtsabhängig	50,00 je Kontrollperson und Stunde. Die Abrechnung erfolgt für jede angefangene 15 Min.
39.51	Kontrolle nach § 36 Abs. 3 WaffG verdachtsunabhängig	50,00 je Kontrollperson und Stunde. Die Abrechnung erfolgt für jede angefangene 15 Min.
39.52	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	50,00 – 250,00
39.53	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 und § 14 SprengG	50,00 – 250,00
39.54	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	75,00
39.55	Verlängerung oder Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	50,00
39.56	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	25,00
39.57	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Abs. 5 SprengG	25,00 – 150,00
39.58	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	50,00
39.59	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	40,00
39.60	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	50,00 – 150,00
39.61	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG	50,00 – 300,00
39.62	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	50,00 – 250,00
39.63	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 39.52 – 39.62 dieser Anlage aufgeführt sind.	50,00 – 150,00
40	Auskünfte und Einsichtnahmen, Zugang zu amtlichen Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG). Soweit besondere Auskunftsrechte aus spezialgesetzlichen Regelungen Aussagen zur Gebührenfreiheit oder Unentgeltlichkeit der	

	Auskunft oder Einsichtnahme enthalten, gehen solche Regelungen dieser Satzung vor.	
40.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
40.2	Einfache schriftliche oder einfache elektronische Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	gebührenfrei
40.3	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
40.4	Schriftliche oder elektronische Auskunft soweit nichts anderes bestimmt ist; je angefangene Viertelstunde	15,75 je ¼ Std.
40.5	Einsichtnahme in Akten und Bücher einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen soweit nichts anderes bestimmt ist, sowie Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise; je angefangene Viertelstunde	15,75 je ¼ Std.
40.6	Fotokopie DIN A 4 Fotokopie DIN A 3	0,50 1,50
<p>Anmerkung: Bei einer <u>einfachen Auskunft</u> beträgt der Aufwand für den Zugriff auf die Informationsquelle weniger als 30 Minuten, wird weder eine Auswertung von Archivgut, eine verwaltungsinterne Abstimmung noch eine besondere rechtliche Wertung erforderlich und es müssen weder zum Schutz personenbezogener Daten, zum Schutz des geistigen Eigentums noch zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen bestimmte Daten ausgesondert oder geschwärzt werden.</p> <p>Die <u>Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise</u> umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Einsichtnahme erfolgen, insbesondere die Herausgabe von Kopien oder die Übermittlung einer Datei als Anhang einer E-Mail.</p> <p>Ein <u>geringer Umfang</u> wird insbesondere angenommen, wenn das Zusammenstellen und Aufbereiten von einer oder mehreren Dateien als Anhang einer E-Mail oder das Kopieren von Dateien auf einen Datenträger einen Zeitaufwand von 30 Minuten nicht überschreitet. Wird der vorgenannte Umfang überschritten, werden Gebühren gemäß der Nummer 1.11 erhoben.</p>		

Anmerkung zu den Baukosten*:

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469, 500 - 790 (Ausgabe Dezember 2018) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Erträgen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.